

# Informationen zur Hundesteuer in Sachsenheim



Wollen Sie einen Hund in Ihren Haushalt aufnehmen oder sind Sie bereits Halter/in eines Hundes?

Dann haben wir für Sie das Wichtigste, was Sie zur Hundesteuer in Sachsenheim wissen müssen zusammengestellt:

## **Allgemeines zur Hundesteuer**

Die Hundesteuer ist eine Verbrauchs- und Aufwandsteuer. Mit ihr werden ordnungspolitische Ziele verfolgt, d.h. sie soll dazu beitragen, die Zahl der Hunde zu begrenzen. Die Einnahmen aus der Hundesteuer fließen in den großen Steuertopf der Gemeinden und Städte, aus dem die kommunalen Aufgaben finanziert werden. Eine konkrete Gegenleistung erhält also der Hundehalter für seine Steuerzahlung nicht. Insbesondere stellt die Hundesteuer keine „Hundekotbeseitigungsgebühr“ dar.

Als Rechtsgrundlage dient die Hundesteuersatzung der Stadt Sachsenheim. Diese können Sie auf den Seiten "Stadtrecht" der Stadt Sachsenheim einsehen.

## **Beginn der Steuerpflicht (Anmeldung)**

Wer einen Hund anschafft oder mit einem Hund in die Stadt Sachsenheim zuzieht, hat ihn innerhalb eines Monats unter Angabe der Rasse anzumelden. Neugeborene Hunde gelten, sobald sie 3 Monate alt geworden sind, als angeschafft.

Steuerpflicht besteht für jeden über 3 Monate alten Hund. Sie beginnt am ersten Tag des folgenden Kalendermonats nach Beginn der Hundehaltung.

Bsp.: Hund wird am 14. Juli 3 Monate alt, bzw. angeschafft, so beginnt die Steuerpflicht am 1. August.

Beginnt die Hundehaltung allerdings am 1. Tag eines Kalendermonats, so beginnt auch die Steuerpflicht an diesem Tag.

**Formulare für die Anmeldung** erhalten sie bei der Stadtverwaltung - Team Finanzen oder Sie können sie herunterladen.

## Ende der Steuerpflicht (Abmeldung)

Nachdem ein Hund veräußert, sonst abgeschafft wurde, abhandengekommen oder gestorben ist, ist dies binnen eines Monats der Stadt zu melden. Die Steuerpflicht endet mit Ablauf des Kalendermonats, in dem die Hundehaltung beendet wird.

Zusätzlich ist die Hundesteuermarke (siehe unten) zurückzugeben. Bei Weitergabe des Hundes, muss unbedingt der Name und die Anschrift des neuen Hundehalters angegeben werden.

**Formulare für die Abmeldung** erhalten sie bei der Stadtverwaltung - Team Finanzen oder Sie können sie herunterladen.

Wenn Sie in eine andere Gemeinde umziehen, sind Sie verpflichtet den Hund in Sachsenheim abzumelden und in der neuen Gemeinde wieder anzumelden. **Eine Ummeldung findet nicht automatisch statt.**

## Hundesteuersätze

Der Jahressteuerbetrag beträgt in Sachsenheim

1. a) für den ersten Hund	144,00€
b) für jeden weiteren Hund	288,00€
2. a) für den ersten Kampfhund	864,00€
b) für jeden weiteren Kampfhund	1.728,00€

**Kampfhunde** sind Hunde, bei denen auf Grund ihres Verhaltens, bzw. ihrer Erziehung die erhöhte Gefahr einer Verletzung von Personen und anderen Tieren besteht. Als Kampfhunde gelten nach der Hundesteuersatzung der Stadt Sachsenheim insbesondere:

*Bullterrier, Pit Bull Terrier, American Staffordshire Terrier sowie deren Kreuzungen untereinander oder mit anderen Hunden sowie Bullmastiff, Mastino Napo/itano, Fifa Brasileiro, Bordeaux Dogge, Mastin Espanol, Staffordshire Bullterrier, Dogo Argentino, Mastiff und Tosa Inu.*

Bei Beginn bzw. Ende der Hundehaltung während des Jahres wird die Steuer mit dem entsprechenden Teilbetrag festgesetzt.

Die Steuer wird mit ihrem Jahresbetrag jeweils am **15. Februar** fällig.

## **Befreiung von der Hundesteuer**

Unter bestimmten Voraussetzungen kann auf Antrag eine Hundesteuerbefreiung gewährt werden.

Steuerbefreiung wird für das Halten von Hunden gewährt, die

1. zum **Schutze** und zur **Hilfe** blinder, tauber oder hilfloser Personen **unentbehrlich** sind. Das sind insbesondere solche Personen, die einen Schwerbehindertenausweis mit dem Merkzeichen "B", "BL", "aG" oder "H" besitzen.
2. die Prüfung für **Rettungshunde** oder die Wiederholungsprüfung mit Erfolg abgelegt haben **und** für den Schutz der Zivilbevölkerung zur Verfügung stehen.
3. innerhalb eines Zeitraumes von 12 Monaten vor Beginn des Steuerjahres die Schutzhundeprüfung **erfolgreich** abgelegt haben.
4. die ausschließlich dem Schutz von Epileptikern oder Diabetikern dienen.
5. **ausschließlich** für betriebliche Zwecke gehalten werden. (**Firmenhunde**)

Anträge auf Steuerbefreiungen können schriftlich bei der Stadtverwaltung - Team Finanzen - **mitentsprechenden Nachweisen** eingereicht werden.

## **Hundesteuermarke**

Nach der Anmeldung werden unbefristet gültige Hundesteuermarken ausgegeben, die bei der Abmeldung des Hundes wieder abgegeben werden müssen. Die Hundemarke bleibt für die Dauer der Hundehaltung gültig. Hunde müssen außerhalb des bewohnten und dazugehörigen Grundstücks eine **gültige, deutlich sichtbare** Hundesteuermarke tragen.

Bei Verlust der Hundesteuermarke wird eine **Ersatzmarke gegen eine Gebühr von 8,00 €** ausgehändigt.

Die **Ersatzmarken** sind bei der Stadtverwaltung - Team Finanzen - erhältlich.

<p><b>Bitte denken Sie im Sinne der Steuergerechtigkeit daran, Ihren Hund bzw. Ihre Hunde rechtzeitig anzumelden. Wer seinen Hund nicht oder nicht rechtzeitig anmeldet, handelt außerdem ordnungswidrig!</b></p>
---